



Allgemeine Teilnahmebedingungen des MRC Neukirchen v. Wald e.V. **für das Fahr- und Sicherheitstraining 2026 am Salzburgring** **Auflage 2**

Anmeldung und Zahlungsbedingungen:

Die schriftliche, vollständige Anmeldung per Anmeldevordruck, ausschließlich per Email oder Fax, ist zwingend notwendig.

Die Anmeldung gilt erst als verbindlich, wenn die Überweisung der Nenngebühr erfolgt ist. Die Teilnehmerzahl ist limitiert.

Die Zahlung ist nur als Überweisung möglich. ACHTUNG: Keine Barzahlung möglich!

Die Überweisung hat spesenfrei für den Empfänger zu erfolgen, auch bei Auslandsüberweisungen.

Regulär-Anmeldung: bei Zahlungseingang bis spätestens 24.07.2026 269,00 EURO

Die Nenngebühr richtet sich NICHT nach dem Datum der Anmeldung, sondern nach dem Tag des Eingangs der Teilnahmegebühr auf dem Konto des MRC Neukirchen v. Wald. Wir behalten uns vor, den Differenz-Betrag einzufordern bzw. bei Nicht-Bezahlung die Anmeldung zu stornieren. Teilnehmer ohne offizielle Anmeldung werden nicht zugelassen.

Erstattungsregelung

Eine Erstattung der Teilnahmegebühr aus persönlichen Gründen des Teilnehmers ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn vom Teilnehmer oder Veranstalter ein Ersatzfahrer gestellt und dieser vom Veranstalter akzeptiert wird.

Sollte die Veranstaltung aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, extreme Wetterbedingungen), abgesagt oder abgebrochen werden müssen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

Allgemeine Teilnahmebedingungen:

Die Teilnehmer beteiligen sich auf eigene Gefahr an der Veranstaltung „MRC Neukirchen v. Wald - Fahr- und Sicherheitstraining“. Die Gefahren durch das Befahren von Rennstrecken mit dem Motorrad sind jedem Teilnehmer bewusst.

Der Veranstalter MRC Neukirchen v. Wald haftet nicht für durch Dritte zugeführte Personen- bzw. Sachschäden. Eine Haftung durch den MRC Neukirchen v. Wald und seine Mitarbeiter wird nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit und Vorsatz übernommen.

Jeder Teilnehmer haftet selbst für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Personen- bzw. Sachschäden an Dritten.

Eine private Haftpflichtversicherung und der Nachweis einer Auslandskrankenversicherung sind Pflicht.

Bei Genuss von Alkohol, Drogen oder starken Medikamenten gilt für die Veranstaltung ein Fahrverbot.

Es wird keine Gewähr für den Zustand der Rennstrecke und den dazugehörigen Einrichtungen durch den MRC Neukirchen v. Wald übernommen.

Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass andere Teilnehmer nicht gefährdet werden.

Den Anweisungen der Mitarbeiter des MRC Neukirchen v. Wald sowie der Streckensicherung sind unbedingt Folge zu leisten.

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung am Veranstaltungstag ist für jeden Teilnehmer Pflicht.

Der Teilnehmer ist bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Zahlung einer Stornogebühr berechtigt, die Teilnahme an der Veranstaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu stornieren:

- a) bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei gleichzeitigem Verfall der geleisteten Zahlung in Höhe von 33 % der Teilnahmegebühr
- b) innerhalb von 60 Tagen vor Veranstaltungsbeginn verfallen sämtliche vom Teilnehmer an den MRC Neukirchen v. Wald geleisteten Zahlungen bzw. sind allenfalls noch nicht erfüllte Zahlungspflichten zur Gänze zu erfüllen.

Die Nennung eines Ersatzfahrers ist möglich, wobei hier eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € zu entrichten ist.

Der MRC Neukirchen v. Wald haftet nicht, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung aufgrund von Bestimmungen oder Maßnahmen im Heimatland des Teilnehmers (etwa durch die Verhinderung der Anreise) scheitert. Dies gilt auch für jegliche Fälle von höherer Gewalt (oder für mit höherer Gewalt gleichzusetzende Fälle), die nicht vom MRC Neukirchen v. Wald zu verantworten sind. In diesem Fall bleiben die vereinbarten Zahlungspflichten des Teilnehmers unberührt. Das Risiko damit verbundener Nachteile trägt daher der Teilnehmer.

Der MRC Neukirchen v. Wald behält sich ein Rücktrittsrecht von der Veranstaltung vor, wenn

a) die Veranstaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Maßnahmen nicht stattfinden kann. Dies gilt gleichlautend für Umstände im Zusammenhang mit der bereits bekannten Covid-19-Pandemie (z. B. der Verhinderung der Anreise des Veranstalters durch staatliche Anordnung).

b) außergewöhnlicher Umstände, höhere Gewalt (z.B. extreme Wettersituationen) oder andere wichtige Gründe eintreten.

Der einwandfreie, technische Zustand des verwendeten Motorrads ist Pflicht.

Ergänzung:

Bei der angebotenen Veranstaltung handelt es sich ausschließlich um ein Fahrsicherheitstraining auf einer abgesperrten und für den öffentlichen Verkehr gesperrten Strecke. Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre individuellen fahrerischen Fähigkeiten im Umgang mit dem eigenen Motorrad unter kontrollierten Bedingungen zu verbessern und zu erweitern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung keinen wettkampforientierten Charakter besitzt und insbesondere keine Rennveranstaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen darstellt. Jegliche Form von Zeitmessungen, Wertungen oder vergleichenden Leistungsbeurteilungen ist ausgeschlossen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich zu Trainings- und Übungszwecken.

ACHTUNG:

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die geltende Phonbegrenzung (98 dB) unbedingt einzuhalten. Ein Überschreiten der Phonbegrenzung (98dB) auf Basis der von der Salzburgring GmbH während der Veranstaltung durchgeführten Lautstärkemessung zieht den sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung nach sich! Es erfolgt keine Erstattung des Nenngeldes!

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen des MRC Neukirchen v. Wald werden durch die Anmeldeunterschrift anerkannt.

Folgende Sicherheitsbekleidung für die persönliche Sicherheit der Teilnehmer ist Pflicht: Motorrad-Kombi (Leder oder Textil / 1-teilig oder 2-teilig), Integralhelm, Motorrad-Handschuhe, Motorrad-Stiefel. Das Tragen eines Rückenprotektors wird empfohlen.

Der Aufenthalt von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Boxengasse ist nicht gestattet; Eltern haften für ihre Kinder.

Hunde sind an der Leine zu führen. Im Boxenbereich und in der Boxengasse ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.